

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Mai 1902.

15.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 26. April 1902, Zl. 9298,

betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Reben und anderen Reblaus-
trägern zwischen den versuchten Gemeinden des politischen Bezirkes
Lussin und dem Gebiete des politischen Bezirkes Zara.

Auf Grund des §. 6 der Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 6. Juni 1893,
R.-G.-Bl. Nr. 100, wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Zara hiemit der
Verkehr mit Reben und anderen Reblausträgern zwischen den in den h. o. Kundmachungen
vom 11. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 6, und vom 13. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 15,
beschriebenen IV. Weinbau-Gebiete im politischen Bezirke Lussin und dem ganzen Gebiete
des politischen Bezirkes Zara freigegeben.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

